

Preisblatt für die Versorgung mit Erdgas im Preissystem gasuf regioWÜ gültig ab 01.07.2020

1. Erdgaspreise:

Der Gesamtpreis setzt sich zusammen aus einem Grundpreis und einem Arbeitspreis.
Für das Vertragsverhältnis gelten folgende Preise:

	Arbeitspreis in ct/kWh (für Abnahmemengen bis 200.000 kWh/Jahr)		Grundpreis in €/Monat (für Nennwärmeleistung bis 200 kW)	
	netto	brutto	netto	brutto
gasuf regioWÜ	4,53	5,25	13,50	15,66

Der Grundpreis ist auch dann zu zahlen, wenn im Abrechnungszeitraum kein Erdgas abgenommen wurde.

2. Option green – Klimaneutralität:

Aufschlag auf den Arbeitspreis in ct/kWh	
netto	brutto
0,20	0,23

3. Kosten für zusätzliche Abrechnungen und sonstige Korrekturen

Die Abrechnung erfolgt einmal jährlich. Wünscht der Kunde monatliche, vierteljährliche oder halbjährliche Abrechnungen betragen die Kosten für jede weitere Rechnung 24,36 € (brutto).

Die Kosten für eine Rechnungskorrektur nach Schätzung oder Falschmeldung betragen 19,50 € (brutto).

4. Mahn-, Inkasso- und Unterbrechungskosten

Die Pauschalen für Mahnkosten betragen 3,00 € für die erste Mahnung und 5,00 € für jede weitere Mahnung. Die Beträge sind jeweils umsatzsteuerfrei.

Für jeden Inkassogang werden dem Kunden die entstehenden Kosten in Rechnung gestellt (zzgl. Umsatzsteuer).

Für Unterbrechung und Wiederherstellung von Netzanschluss und Anschlussnutzung trägt der Kunde die der gasuf vom Netzbetreiber in Rechnung gestellten Kosten. Die Kosten für die Unterbrechung sind umsatzsteuerfrei.

5. Hinweis:

„Steuerbegünstigtes Energieerzeugnis! Darf nicht als Kraftstoff verwendet werden, es sei denn, eine solche Verwendung ist nach dem Energiesteuergesetz oder der Energiesteuer-Durchführungsverordnung zulässig. Jede andere Verwendung als Kraftstoff hat steuer- und strafrechtliche Folgen! In Zweifelsfällen wenden Sie sich bitte an Ihr zuständiges Hauptzollamt.“

6. Geltung

Das Preisblatt tritt am 01.07.2020 für Vertragsabschlüsse ab 01.03.2015 in Kraft.

GASVERSORGUNG UNTERFRANKEN GMBH

Allgemeine Vertragsbedingungen für die Versorgung mit Erdgas im Preissystem gasuf regioWÜ

1. Voraussetzungen für die Gaslieferung

- 1.1 Voraussetzung für die Versorgungsaufnahme mit Erdgas im Preissystem gasuf regioWÜ ist eine Verbrauchsstelle im Netzgebiet der Mainfranken Netze GmbH und die betriebsbereite Erstellung des Netzanschlusses durch den Netzbetreiber.
- 1.2 Die Lieferung muss zum Letztverbrauch durch den Kunden in Niederdruck mit einer maximalen Nennwärmeleistung von 200 kW und einem maximalen Jahresverbrauch von 200.000 kWh erfolgen. Die gasuf ist berechtigt, den Liefervertrag mit einer Frist von zwei Monaten zum Monatsende zu kündigen, wenn eine der Voraussetzungen gemäß dieser Ziffer nicht mehr erfüllt ist.
- 1.3 Es darf zum Lieferbeginn kein wirksamer Gaslieferungsvertrag mit einem anderen Lieferanten bestehen.

2. Bonitätsüberprüfung

- 2.1 Der Kunde berechtigt gasuf zur Überprüfung seiner Bonität. Bei Vorliegen einer negativen Auskunft eines Wirtschaftsinformationsdienstes kann gasuf den Vertragsschluss ablehnen oder den Vertrag jederzeit ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist kündigen.
- 2.2 gasuf kann den Vertragsschluss ebenso ablehnen, wenn gegenüber dem Kunden Forderungen aus einem anderen, mit der gasuf bestehenden oder bereits beendeten Erdgaslieferungsvertrag bestehen.

3. Verbrauchsermittlung

- 3.1 Die abgenommene Erdgasmenge (Volumen) wird in Kubikmetern (m³) gemessen. Die Umrechnung von Kubikmetern in Kilowattstunden wird nach den Vorschriften des DVGW-Arbeitsblattes G 685 „Gasabrechnung“ durchgeführt.
- 3.2 Es wird darauf hingewiesen, dass die Nutzenergie einer Kilowattstunde Erdgas im Vergleich zu einer Kilowattstunde Strom entsprechend dem Wirkungsgrad des Wärmegerätes (z. B. Heizkessel) kleiner ist.

4. Bedarfsdeckung

Der Kunde ist für die Dauer des Liefervertrages verpflichtet, seinen gesamten leitungsgebundenen Gasbedarf aus den Gaslieferungen des Lieferanten zu decken. Ausgenommen ist die Bedarfsdeckung durch Eigenanlagen zur Nutzung regenerativer Energiequellen.

5. Haftung

- 5.1 Bei einer Unterbrechung oder bei Unregelmäßigkeit in der Gasversorgung ist, soweit es sich um Folgen einer Störung des Netzbetriebs handelt, der Lieferant von der Leistungspflicht befreit. Ansprüche wegen solchen Versorgungsstörungen können gegen den Netzbetreiber geltend gemacht werden. Dies gilt nicht, soweit die Unterbrechung auf nicht berechtigten Maßnahmen des Lieferanten nach Ziffer 20 beruht. Der Lieferant ist verpflichtet, seinen Kunden auf Verlangen unverzüglich über die mit der Schadensverursachung durch den Netzbetreiber zusammenhängenden Tatsachen insoweit Auskunft zu geben, als sie ihm bekannt sind oder von ihm in zumutbarer Weise aufgeklärt werden können.
- 5.2 Im Übrigen bleiben die gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere des Produkthaftungsgesetzes, unberührt.

6. Erweiterung und Änderung von Anlagen und Verbrauchsgeräten; Mitteilungsspflichten

Erweiterungen und Änderungen von Kundenanlagen sowie die Verwendung zusätzlicher Gasgeräte sind dem Lieferanten mitzuteilen, soweit sich dadurch preisliche Bemessungsgrößen ändern.

7. Messeinrichtungen

- 7.1 Das vom Lieferanten gelieferte Gas wird durch die Messeinrichtungen nach den Vorschriften des Messstellenbetriebsgesetzes festgestellt.
- 7.2 Der Lieferant ist verpflichtet, auf Verlangen des Kunden jederzeit eine Nachprüfung der Messeinrichtungen durch eine Eichbehörde oder eine staatlich anerkannte Prüfstelle im Sinne des § 40 Abs. 3 des Mess- und Eichgesetzes zu veranlassen. Stellt der Kunde den Antrag auf Prüfung nicht bei dem Lieferanten, so hat er diesen zugleich mit der Antragstellung zu benachrichtigen. Die Kosten der Prüfung nach Satz 1 fallen dem Lieferanten zur Last, falls die Abweichung die gesetzlichen Verkehrsfehlergrenzen überschreitet, sonst dem Kunden.

8. Zutrittsrecht

Der Kunde hat nach vorheriger Benachrichtigung dem mit einem Ausweis versehenen Beauftragten des Netzbetreibers, des Messstellenbetreibers oder des Lieferanten den Zutritt zu seinem Grundstück und zu seinen Räumen zu gestatten, soweit dies zur Ermittlung preislicher Bemessungsgrundlagen oder zur Ablesung der Messeinrichtungen nach Ziffer 10 erforderlich ist. Die Benachrichtigung kann durch Mitteilung an die jeweiligen Kunden oder durch Aushang an oder im jeweiligen Haus erfolgen. Sie muss mindestens eine Woche vor dem Betretungstermin erfolgen; mindestens ein Ersatztermin ist anzugeben. Der Kunde hat dafür Sorge zu tragen, dass die Messeinrichtungen zugänglich sind.

9. Vertragsstrafe

- 9.1 Verbraucht der Kunde Gas unter Umgehung, Beeinflussung oder vor Anbringung der Messeinrichtungen oder nach Unterbrechung der Gasversorgung, so ist der Lieferant berechtigt, eine Vertragsstrafe zu verlangen. Diese ist für die Dauer des unbefugten Gebrauchs, längstens aber für sechs Monate, auf der Grundlage einer täglichen Nutzung der unbefugt verwendeten Geräte bis zu zehn Stunden nach dem für den Kunden geltenden Preis zu berechnen.
- 9.2 Eine Vertragsstrafe kann auch verlangt werden, wenn der Kunde vorsätzlich oder grob fahrlässig die Verpflichtung verletzt, die zur Preisbildung erforderlichen Angaben zu machen. Die Vertragsstrafe beträgt das Zweifache des Betrages, den der Kunde bei Erfüllung einer Verpflichtung nach dem für ihn geltenden Preis zusätzlich zu zahlen gehabt hätte. Sie darf längstens für einen Zeitraum von sechs Monaten verlangt werden.
- 9.3 Ist die Dauer des unbefugten Gebrauchs oder der Beginn der Mitteilungspflicht nicht festzustellen, so kann die Vertragsstrafe in entsprechender Anwendung

der Ziffer 9.1 und 9.2 über einen geschätzten Zeitraum, der längstens sechs Monate betragen darf, erhoben werden.

10. Ablesung

- 10.1 Der Lieferant ist berechtigt, zum Zwecke der Abrechnung die Ablesedaten zu verwenden, die er vom Netzbetreiber oder vom Messstellenbetreiber oder von dem die Messung durchführenden Dritten erhalten hat.
- 10.2 Der Lieferant kann die Messeinrichtungen selbst ablesen oder verlangen, dass diese vom Kunden abgelesen werden, wenn dies zum Zwecke der Abrechnung, anlässlich eines Lieferantenwechsels oder bei einem berechtigten Interesse des Lieferanten an einer Überprüfung der Ablesung erfolgt. Der Kunde kann einer Selbstablesung im Einzelfall widersprechen, wenn diese ihm nicht zumutbar ist. Der Lieferant darf bei einem berechtigten Widerspruch nach Satz 2 für eine eigene Ablesung kein gesondertes Entgelt verlangen.
- 10.3 Wenn der Netzbetreiber oder der Lieferant das Grundstück und die Räume des Kunden nicht zum Zwecke der Ablesung betreten kann, darf der Lieferant den Verbrauch auf der Grundlage der letzten Ablesung oder bei einem Neukunden nach dem Verbrauch vergleichbarer Kunden unter angemessener Berücksichtigung der tatsächlichen Verhältnisse schätzen. Dasselbe gilt, wenn der Kunde eine vereinbarte Selbstablesung nicht oder verspätet vornimmt.

11. Erdgaspreis und Preisanpassung

- 11.1 Der Gesamtpreis setzt sich aus dem Arbeitspreis und dem Grundpreis zusammen. Er enthält derzeit die Kosten des Lieferanten für die Gasbeschaffung sowie die Vertriebskosten, die Kosten für Messung und Messstellenbetrieb – soweit diese Kosten dem Lieferanten in Rechnung gestellt werden – sowie für die Abrechnung, die Netzentgelte und die an die Kommunen zu entrichtende Konzessionsabgabe.
- 11.2 Der Erdgaspreis versteht sich einschließlich der Energiesteuer und zzgl. der Umsatzsteuer in der jeweils geltenden Höhe (Bruttopreise). Bei Erhöhungen oder Absenkungen dieser Steuersätze durch den Gesetzgeber ändern sich die Bruttopreise entsprechend.
- 11.3 Wird die Beschaffung, die Verteilung oder die Belieferung von Erdgas nach Vertragsschluss mit zusätzlichen staatlichen Abgaben oder anderen hoheitlich auferlegten Belastungen belegt, kann der Lieferant ihm hieraus entstehende Mehrkosten an den Kunden weiterberechnen. Dies gilt nicht, wenn die jeweilige gesetzliche Regelung einer Weiterberechnung entgegensteht. Die Weitergabe ist auf diejenigen Mehrkosten beschränkt, die nach der gesetzlichen Regelung dem einzelnen Vertragsverhältnis mit dem Kunden zugeordnet werden können. Entfällt im Zusammenhang mit der Belegung zusätzlicher staatlicher Abgaben oder hoheitlich auferlegter Belastungen eine andere staatliche Abgabe oder hoheitlich auferlegte Belastung, ist dieser Entfall den neu entstandenen Mehrkosten gemäß Satz 1 gegenzurechnen.
- 11.4 Zur Bewahrung des Gleichgewichts von Gaslieferung und Erdgaspreis wird der Lieferant den vom Kunden zu zahlenden Erdgaspreis der Entwicklung der unter 11.1 aufgeführten Preisbestandteile und nach 11.3 ggf. zusätzlich vom Gesetzgeber eingeführten Preisbestandteile nach billigem Ermessen anpassen. Bei Kostensteigerungen ist der Lieferant hiernach berechtigt, den Erdgaspreis entsprechend zu erhöhen, wobei Kostensenkungen bei anderen Preisbestandteilen gegenzurechnen sind. Kostensenkungen verpflichten den Lieferanten, den Erdgaspreis entsprechend zu ermäßigen, soweit diese Kostensenkungen nicht durch Kostensteigerungen bei anderen der preisbildenden Faktoren gemäß 11.1 und ggf. 11.3 des Vertrages ganz oder teilweise ausgeglichen werden. Der Lieferant wird bei Ausübung seines billigen Ermessens die jeweiligen Zeitpunkte einer Preisänderung so wählen, dass Kostensenkungen nicht nach für den Kunden ungünstigeren Maßstäben Rechnung getragen wird als Kostenerhöhungen, also Kostensenkungen mindestens im gleichen Umfang preiswirksam werden wie Kostenerhöhungen.
- 11.5 Änderungen des Erdgaspreises sind nur zum Monatsersten möglich. Der Lieferant wird dem Kunden die Änderung spätestens sechs Wochen vor dem geplanten Wirksamwerden in Textform mitteilen. In der Preisänderungsmittteilung ist der Kunde darauf hinzuweisen, welche konkreten Veränderungen bei Preisbestandteilen für die Preisänderung maßgeblich sind. Preisänderungen sind für den Kunden zudem unter der Internetadresse des Lieferanten www.gasuf.de einsehbar und werden in den Geschäftsstellen des Lieferanten ausgelegt.
- 11.6 Im Fall einer Preisänderung hat der Kunde das Recht den Vertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderung in Textform gegenüber dem Lieferanten zu kündigen. Auf dieses Recht wird der Kunde vom Lieferanten in der Preisänderungsmittteilung gesondert hingewiesen. Im Fall der Kündigung wird die Preisänderung gegenüber dem Kunden nicht wirksam. Weitergehende Rechte des Kunden bleiben unberührt.

12. Abrechnung

- 12.1 Der Gasverbrauch wird nach Maßgabe des § 40 Abs. 3 des Energiewirtschaftsgesetzes abgerechnet.
- 12.2 Ändern sich innerhalb eines Abrechnungszeitraumes die verbrauchsabhängigen Preise, so wird der für die neuen Preise maßgebliche Verbrauch zeitaufteilig berechnet; jahreszeitliche Verbrauchsschwankungen sind auf der Grundlage der für Haushaltskunden maßgeblichen Erfahrungswerte angemessen zu berücksichtigen. Entsprechendes gilt bei Änderung des Umsatzsteuersatzes und erfälsabhängiger Abgabensätze.

13. Abschlagszahlungen

- 13.1 Wird der Verbrauch für mehrere Monate abgerechnet, so kann der Lieferant für das nach der letzten Abrechnung verbrauchte Gas eine Abschlagszahlung verlangen. Diese ist anteilig für den Zeitraum der Abschlagszahlung entsprechend dem Verbrauch im zuletzt abgerechneten Zeitraum zu berechnen. Ist eine solche Berechnung nicht möglich, so bemisst sich die Abschlagszahlung nach dem durchschnittlichen Verbrauch vergleichbarer Kunden. Macht der Kunde glaubhaft, dass sein Verbrauch erheblich geringer ist, so ist dies angemessen zu berücksichtigen.

- 13.2 Ändern sich die Preise, so können die nach der Preisänderung anfallenden Abschlagszahlungen mit dem Vorhundertersatz der Preisänderung entsprechend angepasst werden.
- 13.3 Ergibt sich bei der Abrechnung, dass zu hohe Abschlagszahlungen verlangt wurden, so ist der übersteigende Betrag unverzüglich zu erstatten, spätestens aber mit der nächsten Abschlagsforderung zu verrechnen. Nach Beendigung des Versorgungsverhältnisses sind zu viel gezahlte Abschläge unverzüglich zu erstatten.
- 14. Vorauszahlungen**
- 14.1 Der Lieferant ist berechtigt, für den Gasverbrauch eines Abrechnungszeitraums Vorauszahlungen zu verlangen, wenn nach den Umständen des Einzelfalls Grund zu der Annahme besteht, dass der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt. Bei Verlangen einer Vorauszahlung ist der Kunde hierüber ausdrücklich und in verständlicher Form zu unterrichten. Hierbei sind mindestens der Beginn, die Höhe und die Gründe der Vorauszahlungen sowie die Voraussetzungen für ihren Wegfall anzugeben.
- 14.2 Die Vorauszahlung bemisst sich nach dem Verbrauch des vorhergehenden Abrechnungszeitraums oder dem durchschnittlichen Verbrauch vergleichbarer Kunden. Macht der Kunde glaubhaft, dass sein Verbrauch erheblich geringer ist, so ist dies angemessen zu berücksichtigen. Erstreckt sich der Abrechnungszeitraum über mehrere Monate und erhebt der Lieferant Abschlagszahlungen, so kann er die Vorauszahlung nur in ebenso vielen Teilbeträgen verlangen. Die Vorauszahlung ist bei der nächsten Rechnungserteilung zu verrechnen.
- 14.3 Statt eine Vorauszahlung zu verlangen, kann der Lieferant beim Kunden einen Bargeld- oder Chipkartenzähler oder sonstige vergleichbare Vorkassensysteme einrichten.
- 15. Sicherheitsleistung**
- 15.1 Ist der Kunde zur Vorauszahlung nach Ziffer 14 nicht bereit oder in der Lage, kann der Lieferant in angemessener Höhe Sicherheit verlangen.
- 15.2 Barsicherheiten werden zum jeweiligen Basiszinssatz nach § 247 des Bürgerlichen Gesetzbuches verzinst.
- 15.3 Ist der Kunde in Verzug und kommt er nach erneuter Zahlungsaufforderung nicht unverzüglich seinen Zahlungsverpflichtungen aus dem Sondervertrag nach, so kann der Lieferant die Sicherheit verwerten. Hierauf ist in der Zahlungsaufforderung hinzuweisen. Kursverluste beim Verkauf von Wertpapieren gehen zu Lasten des Kunden.
- 15.4 Die Sicherheit ist unverzüglich zurückzugeben, wenn keine Vorauszahlung mehr verlangt werden kann.
- 16. Rechnungen und Abschläge**
- Vordrucke für Rechnungen und Abschläge müssen einfach verständlich sein. Die für die Forderung maßgeblichen Berechnungsfaktoren sind vollständig und in allgemeiner verständlicher Form auszuweisen.
- 17. Zahlung, Verzug**
- 17.1 Rechnungen und Abschläge werden zu dem vom Lieferanten angegebenen Zeitpunkt, frühestens jedoch zwei Wochen nach Zugang der Zahlungsaufforderung fällig. Einwände gegen Rechnungen und Abschlagsberechnungen berechtigen gegenüber dem Lieferanten zum Zahlungsaufschub oder zur Zahlungsverweigerung nur,
1. soweit die ernsthafte Möglichkeit eines offensichtlichen Fehlers besteht oder
 2. sofern
 - a. der in einer Rechnung angegebene Verbrauch ohne ersichtlichen Grund mehr als doppelt so hoch wie der vergleichbare Verbrauch im vorherigen Abrechnungszeitraum ist und
 - b. der Kunde eine Nachprüfung der Messeinrichtung verlangt und solange durch die Nachprüfung nicht die ordnungsgemäße Funktion des Messgeräts festgestellt ist.
- § 315 des Bürgerlichen Gesetzbuches bleibt von Satz 2 unberührt.
- 17.2 Bei Zahlungsverzug des Kunden kann der Lieferant, wenn er erneut zur Zahlung auffordert oder den Betrag durch einen Beauftragten einziehen lässt, die dadurch entstandenen Kosten für strukturell vergleichbare Fälle pauschal berechnen; die pauschale Berechnung muss einfach und nachvollziehbar sein. Die Pauschale darf die nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge zu erwartenden Kosten nicht übersteigen. Auf Verlangen des Kunden ist die Berechnungsgrundlage nachzuweisen.
- 17.3 Gegen Ansprüche des Lieferanten kann vom Kunden nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Gegenansprüchen aufgerechnet werden.
- 18. Berechnungsfehler**
- 18.1 Ergibt eine Prüfung der Messeinrichtungen eine Überschreitung der Verkehrsfehlergrenzen oder werden Fehler in der Ermittlung des Rechnungsbetrages festgestellt, so ist die Überzahlung vom Lieferant zu zahlen oder der Fehlbetrag vom Kunden nachzuentrichten. Ist die Größe des Fehlers nicht einwandfrei festzustellen oder zeigt eine Messeinrichtung nicht an, so ermittelt der Lieferant den Verbrauch für die Zeit seit der letzten fehlerfreien Ablesung aus dem Durchschnittsverbrauch des ihr vorhergehenden und des der Feststellung des Fehlers nachfolgenden Ableszeitraums oder aufgrund des vorjährigen Verbrauchs durch Schätzung; die tatsächlichen Verhältnisse sind angemessen zu berücksichtigen. Bei Berechnungsfehlern aufgrund einer nicht ordnungsgemäßen Funktion einer Messeinrichtung ist der vom Messstellenbetreiber ermittelte und dem Kunden mitgeteilte korrigierte Verbrauch der Nachberechnung zugrunde zu legen.
- 18.2 Ansprüche nach Ziffer 18.1 sind auf den der Feststellung des Fehlers vorhergehenden Ableszeitraums beschränkt, es sei denn, die Auswirkung des Fehlers kann über einen größeren Zeitraum festgestellt werden; in diesem Fall ist der Anspruch auf längstens drei Jahre beschränkt.
- 19. Außerordentliche Kündigung**
- Der Lieferant kann den Vertrag aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Frist kündigen, wenn der Kunde mit einer monatlichen Abschlagszahlung oder der Zahlung eines Rechnungsbetrags in Rückstand gerät und auch auf eine schriftliche Mahnung hin nicht in angemessener Frist Zahlung leistet.
- 20. Unterbrechung der Versorgung**
- 20.1 Der Lieferant ist berechtigt, die Belieferung ohne vorherige Androhung durch den Netzbetreiber unterbrechen zu lassen, wenn der Kunde dieser Verordnung in nicht unerheblichem Maße zuwiderhandelt und die Unterbrechung erforderlich ist, um den Gebrauch von Gas unter Umgehung, Beeinflussung oder vor Anbringung der Messeinrichtungen zu verhindern.
- 20.2 Bei anderen Zuwiderhandlungen, insbesondere bei der Nichterfüllung einer Zahlungsverpflichtung trotz Mahnung, ist der Lieferant berechtigt, die Versorgung vier Wochen nach Androhung unterbrechen zu lassen und den zuständigen Netzbetreiber nach § 24 Abs. 3 der Niederdruckanschlussverordnung mit der Unterbrechung der Versorgung zu beauftragen. Dies gilt nicht, wenn die Folgen der Unterbrechung außer Verhältnis zur Schwere der Zuwiderhandlung stehen oder der Kunde darlegt, dass hinreichende Aussicht besteht, dass er seinen Verpflichtungen nachkommt. Der Lieferant kann mit der Mahnung zugleich die Unterbrechung der Lieferung androhen, sofern dies nicht außer Verhältnis zur Schwere der Zuwiderhandlung steht.
- 20.3 Der Beginn der Unterbrechung der Versorgung ist dem Kunden drei Werktagen im Voraus anzukündigen.
- 20.4 Der Lieferant hat die Versorgung unverzüglich wiederherstellen zu lassen, sobald die Gründe für die Unterbrechung entfallen sind und der Kunde die Kosten der Unterbrechung und Wiederherstellung der Belieferung ersetzt hat. Die Kosten können für strukturell vergleichbare Fälle pauschal berechnet werden; die pauschale Berechnung muss einfach und nachvollziehbar sein. Die Pauschale darf die nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge zu erwartenden Kosten nicht übersteigen. Auf Verlangen des Kunden ist die Berechnungsgrundlage nachzuweisen. Der Nachweis geringerer Kosten ist dem Kunden zu gestatten.
- 21. Lieferantenwechsel**
- Der Lieferant darf keine gesonderten Entgelte für den Fall einer Kündigung des Vertrags, insbesondere wegen eines Wechsels des Lieferanten, verlangen. Der Lieferant wird einen Versorgerwechsel zügig ermöglichen.
- 22. Verbraucherbeschwerden, Verbraucherschlichtungsstelle**
- 22.1 Der Kunde ist berechtigt, sich jederzeit mit seinen Beanstandungen, insbesondere zum Vertragsabschluss oder zur Qualität von Leistungen des Lieferanten, die den Anschluss an das Versorgungsnetz, die Belieferung mit Energie sowie die Messung der Energie betreffen, an die Beschwerdestelle der Gasversorgung Unterfranken GmbH – Verbraucherservice, Nürnberger Str. 125, 90706 Würzburg, Telefon 0931 2794-3, E-Mail verbraucherservice@gasuf.de zu wenden.
- 22.2 Ist der Kunde Verbraucher im Sinne des § 13 Bürgerliches Gesetzbuch, werden seine Beanstandungen (Verbraucherbeschwerden) innerhalb einer Frist von vier Wochen ab Zugang beantwortet. Wird der Verbraucherbeschwerde durch den Lieferanten nicht abgeholfen, hat dieser die Gründe schriftlich oder elektronisch darzulegen unter Hinweis auf das Schlichtungsverfahren nach § 111b Energiewirtschaftsgesetz.
- 22.3 Im Falle einer Verbraucherbeschwerde über den Anschluss an das Versorgungsnetz, die Belieferung mit Energie sowie die Messung der Energie kann zur Beilegung von Streitigkeiten die Schlichtungsstelle Energie e.V., Friedrichstraße 133, 10117 Berlin, Telefon: 030 27572400, E-Mail: info@schlichtungsstelle-energie.de angerufen werden. Der Antrag des Verbrauchers auf Einleitung des Schlichtungsverfahrens ist nur zulässig, wenn der Lieferant der Verbraucherbeschwerde nicht abgeholfen hat. Der Lieferant ist zur Teilnahme am Schlichtungsverfahren verpflichtet.
- 22.4 Die Europäische Kommission stellt eine Plattform zur Online-Streitbeilegung bereit, die Sie unter www.ec.europa.eu/consumers/odr finden. Verbraucher haben die Möglichkeit, diese Plattform für die Beilegung ihrer Streitigkeiten aus Online-Kaufverträgen oder Online-Dienstleistungsverträgen zu nutzen.
- Fragen oder Beschwerden im Zusammenhang mit Ihrem Energieliefervertrag können per E-Mail an unseren Verbraucherservice (verbraucherservice@gasuf.de) gerichtet werden.
- 23. Datenschutz**
- 23.1 Im Zusammenhang mit dem Vertrag erhobene Daten werden von dem Lieferanten automatisiert gespeichert, verarbeitet und im Rahmen der Zweckbestimmung (z. B. Verbrauchsabrechnung, Rechnungsstellung, Vertragsabwicklung) verwendet und ggf. übermittelt.
- 23.2 Der Austausch von Informationen zu Zwecken der Vertragserfüllung zwischen dem Lieferanten und dem Netzbetreiber sowie Messstellenbetreiber ist zulässig. Netzbetreiber und Messstellenbetreiber sind insbesondere berechtigt, alle zur Abrechnung der Energielieferungen erforderlichen Kundendaten an den Lieferanten weiterzugeben.
- 23.3 Der Kunde kann das von ihm erteilte Einverständnis zur Information über Leistungen und Produkte des Lieferanten jederzeit widerrufen. Gleiches gilt hinsichtlich der Verarbeitung oder Nutzung der Daten zum Zwecke der Werbung oder Marktforschung.
- 24. Änderungen der Lieferbedingungen**
- Anpassung des Vertrages, ausgenommen Preisänderungen nach Ziffer 11 des Vertrages und Änderungen vertragswesentlicher Regelungen, werden dem Kunden mit einer Frist von sechs Wochen zum Zeitpunkt ihres Inkrafttretens mitgeteilt. In diesem Fall ist der Kunde berechtigt, den Vertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist zum Inkrafttreten der Anpassung in Textform zu kündigen (§ 41 Abs. 3 Satz 2 EnWG). Kündigt der Kunde den Vertrag nicht, so treten die Anpassungen ab dem in der Mitteilung genannten Zeitpunkt in Kraft. Der Lieferant ist verpflichtet, den Kunden in der Mitteilung auf die Möglichkeit zur Kündigung und die Bedeutung seines Schweigens hinzuweisen.
- 25. Schlussbestimmungen**
- 25.1 Hinweis: Steuerbegünstigtes Energieerzeugnis! Darf nicht als Kraftstoff verwendet werden, es sei denn, eine solche Verwendung ist nach dem Energiesteuergesetz oder der Energiesteuer-Durchführungsverordnung zulässig. Jede andere Verwendung als Kraftstoff hat steuer- und strafrechtliche Folgen! In Zweifelsfällen wenden Sie sich bitte an Ihr zuständiges Hauptzollamt.
- 25.2 Mündliche Vereinbarungen sind nicht getroffen. Änderungen oder Ergänzungen des Vertrages bedürfen der Textform.
- 25.3 Soweit der Kunde Kaufmann im Sinne des Handelsgesetzbuches, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist, ist Gerichtsstand Würzburg. Das Gleiche gilt, wenn der Kunde keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland hat.